

UHH – Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Rothenbaumchaussee 33, 20148 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer  
Landtag  
- Landtagsverwaltung -

**Prof. Dr. iur. Stefan Oeter**

Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Institut für Internationale Angelegenheiten  
Rothenbaumchaussee 33  
20148 Hamburg

Tel. +49 (0)40 - 42838 - 4565  
Fax +49 (0)40 - 42838 - 6262  
stefan.oeter@jura.uni-hamburg.de  
www.jura.uni-hamburg.de

Hamburg, den 15.02.2016

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5652

## **Stellungnahme**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur zur Stärkung der autochthonen Minderheiten – LT-Drs. 18/3536 v. 05.11.2015**

### **I. Einleitung,**

Die folgende Stellungnahme beschränkt sich auf wesentliche Punkte des Gesetzentwurfes, die meines Erachtens für die Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Art. 6 LV und für eine verbesserte Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen wesentlich sind. In der Folge wird nicht auf alle Punkte des Gesetzentwurfes eingegangen.

### **II. Art. 1 – Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

Kern der vorgeschlagenen Änderung des Landesverwaltungsgesetzes ist die Einfügung eines neuen § 82 b LVerwG, der den Gebrauch der Minderheitensprachen sowie der Regionalsprache Niederdeutsch vor Behörden formell ermöglichen soll. Mit der Einfügung einer solchen Bestimmung würde das Land Schleswig-Holstein dem Pfad folgen, der schon vor vielen Jahren von den Ländern Brandenburg und Sachsen für den Schutz des Nieder- bzw. Obersorbischen eingeschlagen wurde. Erst eine förmliche Öffnungsklausel, die eine Ausnahme von der Grundregel bewirkt, dass Deutsch die Amtssprache vor den Behörden ist, ermöglicht mit der gebotenen Rechtsklarheit den Gebrauch auch des Niederdeutschen, des Friesischen und des Däni-

schen im Verkehr mit den Behörden. Bislang war die Umsetzung der Verpflichtungen des Art. 10 der Sprachencharta bislang an diesem Punkt auf Behelfskonstruktionen angewiesen. Für das Niederdeutsche behalf man sich lange Zeit mit dem Argument, auch Niederdeutsch sei 'Deutsch' im Sinne der Amtssprachenregelung, was allerdings im Widerspruch zur förmlichen Anerkennung des Niederdeutschen als einer eigenen Sprache stand. Für das Friesische und das Dänische funktionierte auch diese Behelfskonstruktion nicht, die Betroffenen waren auf den Goodwill der einschlägigen Behörden angewiesen. Die vom BMI im Staatenberichtsverfahren immer wieder angeführte unmittelbare Anwendbarkeit der Bestimmungen des Artikel 10 der Sprachencharta ist nicht nur rechtsdogmatisch zweifelhaft, denn die Bestimmungen dieses Artikels der Sprachencharta sind ihrer Normstruktur her eigentlich eher nicht auf unmittelbare Anwendbarkeit angelegt, sondern warf auch praktische Probleme auf, da insbes. im Bereich der Kommunalverwaltung eine Kenntnis und zureichende rechtliche Einordnung der Bestimmungen der Sprachencharta schwerlich zu erwarten ist. 'Bibel' der Verwaltungsbeamten des mittleren und gehobenen Dienstes ist letztlich doch das LVerwG und die dazu ergangenen Erlasse und Verwaltungsvorschriften.

An diesem Punkt würde der vorgeschlagene § 82 b Abs.1 Abhilfe schaffen. Unter der Geltung dieser Norm wäre nun endgültig klargestellt, dass in Niederdeutsch, Friesisch und Dänisch Anträge gestellt und Eingaben sowie Urkunden und andere Dokumente vorgelegt werden können. Unter der Ratifikation für Schleswig-Holstein ist dies unter Art. 10 Abs.1 (a) (v) der Sprachencharta für alle drei Sprachen geboten. Die in § 82 b Abs.1 LVerwG vorgesehene territoriale Einschränkung für den Gebrauch des Friesischen und des Dänischen ist aus der Sicht der Sprachencharta unproblematisch, da diese Einschränkung der territorialen Limitierung der Verpflichtungen unter dem 'chapeau' des Art. 10 entspricht. Begrüßenswert ist auch die in § 82 b Abs.1 S. 4 LVerwG nun vorgesehene Möglichkeit, dass die Behörden auch ihrerseits schriftlich oder mündlich die Minderheiten- oder Regionalsprache gegenüber Bürgern, die von ihren Sprachenrechten zuvor Gebrauch gemacht, aktiv verwenden, soweit dies verwaltungspraktisch sinnvoll durchführbar ist. Zumindest im Blick auf die Ratifikation für das Niederdeutsche unter der Sprachencharta ist eine solche Öffnungsklausel eigentlich geboten.

Die Folgevorschriften der Absätze 2 bis vier ziehen die notwendigen Konsequenzen aus dem Schritt des Absatzes 1. Dies gilt besonders für den Absatz 2, der das verwaltungspraktische Problem des (häufig unvermeidlichen) Fehlens eines der Sprache mächtigen Verwaltungspersonals und des dadurch erforderlich werdenden Rückgriffes auf Übersetzungsdienstleistun-

gen adressiert. Diese Bestimmung steht in voller Übereinstimmung mit Buchstaben und Geist der einschlägigen Bestimmungen der Sprachencharta.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass durch die Einfügung des vorgeschlagenen § 82 b Abs.1 LVerwG ein längst fälliger legislatorischer Schritt in der Umsetzung der Sprachencharta getan würde, dessen Fehlen bislang nur durch kompensatorische Hilfskonstruktionen rechtstechnisch überbrückt werden konnte.

### **III. Art.2 – Änderung des Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum**

Die vorgeschlagene Änderung des FriesischG reagiert ersichtlich auf den Befund, dass das Friesische unter den regional- und Minderheitensprachen Schleswig-Holstein die notleidende 'Stiefschwester' in der Familie der autochthonen Regional- und Minderheitensprachen des Landes darstellt, dessen Schutz erhebliche Lücken aufweist. Ein Blick in die Evaluationsberichte des Sachverständigenausschusses der Charta lässt dies sehr drastisch erkennbar werden.

Das zentrale Problemfeld der Stellung des Friesischen im Bildungswesen ist anderweitig adressiert. Umsetzungsdefizite der Bestimmungen der Sprachencharta zeigen sich aber auch im Blick auf die Verpflichtungen aus Art. 9 und Art. 10. Im Blick auf diese Umsetzungsdefizite sind die vorgeschlagenen Änderungen des FriesischG sinnvoll.

Die kleineren Änderungen des § 1 Abs. 2 FriesischG sind als legislatorische Anpassungen und Nachführungen in Aufnahme der Einfügung des § 82 b LVerwG notwendig.

Die vorgeschlagene Einfügung eines Absatzes 4 in § 1 FriesischG, der Regelungen zur Vorlage von Urkunden und Beweismitteln in zivilrechtlichen Verfahren im Kreis Nordfriesland trifft, ist im Blick auf die Umsetzung der (bislang notleidenden) Verpflichtung aus Art. 9 Abs. 1 (b) (iii) der Sprachencharta sehr zu begrüßen. Systematisch wäre eine derartige Regelung im Gerichtsverfassungsgesetz zu erwarten. Da der Bundesgesetzgeber sich aber konsequent jeder Sonderregelung für Minderheitensprachen im GVG enthält, bis auf die etwas apokryphe Sonderklausel in einer Protokollnotiz zum Einigungsvertrag für das Sorbische, ist davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber insoweit keine abschließende Regelung treffen wollte, eine Sperrwirkung der Amtssprachenregelung des GVG im Sinne des Art. 72 Abs. 1 GG mithin schwerlich anzunehmen ist. Damit bleibt Raum für ergänzende landesrechtliche Regelungen (wie die des vorgeschlagenen § 1 Abs. 4 FriesischG).

Im kernbereich der Landesgesetzgebung, nämlich im Feld der Verwaltungsorganisation und des Personalwesens der Verwaltung, sind die vorgeschlagenen Änderungen des § 2 FriesischG anzusiedeln. Die praktische Umsetzung der Verpflichtungen aus Art. 10 der Sprachencharta für das Friesische scheitert bislang weitgehend am Fehlen friesischsprachigen Verwaltungspersonals im Sprachgebiet. § 1 Abs.1 FriesischG sucht hier durch eine Soll-Norm Abhilfe zu schaffen, die den Behörden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentliche Rechts die Einstellung friesischsprachiger Mitarbeiter aufgibt, soweit diese nicht schon im Personalkörper vorhanden sind. Sehr zu begrüßen ist die vorgeschlagene Änderung des § 1 Abs.2 FriesischG, die endlich das Vorhandensein friesischer Sprachkenntnisse zu einem - soweit für die zu besetzende Stelle funktional erforderlich – der Berücksichtigung fähigen Einstellungskriteriums werden ließe. Ohne eine auf solche Kriterien gestützte Einstellungs- und Personalpolitik werden die Verpflichtungen des Art. 10 der Sprachencharta nie mit Leben zu erfüllen sein. Auch die vorgeschlagenen Bestimmungen des Abs. 3 zu Friesischangeboten in der Fortbildung von Verwaltungsmitarbeitern sowie des Abs. 4 zur Berücksichtigung der Wünsche friesischsprachiger Mitarbeiter nach Einsatz im Sprachgebiet sind sinnvoll (letztere Bestimmung setzt explizit Art. 10 Abs. 4 © der Sprachencharta um.

Im Blick auf die Umsetzung der Sprachencharta zielführend sind auch die vorgeschlagenen Ergänzungen des § 6 FriesischG. Die Verpflichtung des Art. 10 Abs.2 (g) der Sprachencharta beschränkt sich nicht – wie bislang in § 6 FriesischG geregelt – auf Ortstafeln, sondern auf Toponyme generell, wo auch immer sie auf Hinweistafeln und Verkehrsschildern auftauchen. Die explizite Erweiterung der Kategorien von Schildern mit zweisprachiger Toponymik ist unter diesem Aspekt erforderlich. Verwaltungspraktisch sehr zu begrüßen ist die in Abs.2 vorgesehene Kostenübernahme des Landes; Abwälzung der Kosten solcher Maßnahmen auf die kommunale Ebene erweist sich in vielen Vertragsstaaten als enormes Hindernis für eine getreue Umsetzung der einschlägigen Chartaverpflichtungen.

#### **IV. Art.3 – Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestätten (KitaG)**

Als sinnvoll im Blick auf eine verbesserte Umsetzung der Verpflichtungen aus der Sprachencharta erweist sich auch die vorgeschlagene Ergänzung des KitaG. Der Kindergartenbereich ist bislang – bis auf den Sonderfall des dänischen Bildungswesens – in der Umsetzung notleidend. In der Perspektive einer verbesserten Umsetzung der Verpflichtungen aus art. 8

Abs. 1 (a) der Sprachencharta ist der ausdrückliche Einbau der Förderung von Minderheitensprachen in den Aufgabenkreis der Kondertagesstätten sehr zu begrüßen.

## **V. Abschließende Bemerkungen**

Die Umsetzung der ratifizierten Verpflichtungen der Sprachencharta weist auch in Schleswig-Holstein noch manche Defizite auf, wie immer wieder in den Evaluationsberichten des Sachverständigenausschusses zu Deutschland deutlich wird. Die vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen des LVerwG, des FriesischG und des KitaG würden wichtige Beiträge dazu leisten, diesen Umsetzungsdefiziten zu begegnen und den Charakter des Landes als einer europäischen Modellregion gelebter Mehrsprachigkeit noch deutlicher hervortreten zu lassen. Aus meiner Sicht ist die vorgeschlagene Novellierung daher nicht nur sehr zu begrüßen, sondern erweist sich im Blick auf die bis heute unvollständige Umsetzung der Sprachencharta als geradezu notwendiger Schritt, der den vom Land Schleswig-Holstein eingeschlagenen Weg einer modellhaften Umsetzung europäischer Standards des Sprachenrechts konsequent fortsetzen würde.

gez. Stefan Oeter